

BGer 9C_359/2024 vom 6. August 2024

Bundesgericht, 2024-08-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_359_2024

FR: TF 9C_359/2024 du 6 août 2024

IT: TF 9C_359/2024 del 6 agosto 2024

Erwägungen

E. 1

A.A._____ und B.A._____ erwarben am 23. Dezember 1994 ein 861 m² grosses Grundstück (Wohnhaus und Gewerbebau) in U._____/SG zu je hälftigem Miteigentum. Am 7. Mai 1992 war der amtliche Verkehrswert des Grundstücks auf Fr. 275'000.- geschätzt worden. Eine amtliche Neuschätzung vom 3. März 2016 ergab einen Verkehrswert von Fr. 422'000.-. Mit Kaufvertrag vom 17. August 2020 veräusserte das Ehepaar das Grundstück für Fr. 800'000.-. In der Steuererklärung für die Grundstückgewinnsteuer deklarierte es einen Gewinn von Fr. 86'317.- (Veräusserungserlös von Fr. 800'000.- abzüglich Anlagekosten von Fr. 713'683.-). Mit Veranlagungsverfügung vom 18. Mai 2022 wurde der steuerbare Grundstückgewinn auf Fr. 415'479.- festgelegt, woraus sich ein Steuerbetrag von total Fr. 104'160.- ergab. Die hiergegen erhobene Einsprache führte zu einer teilweisen Gutheissung. Der steuerbare Grundstückgewinn wurde neu auf Fr. 392'836.- festgesetzt (Einspracheentscheid des kantonalen Steueramtes St. Gallen vom 30. August 2022). Die weiteren Rechtsmittel blieben erfolglos (Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen vom 23. Oktober 2023; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Mai 2024).

Mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beantragt das Ehepaar A.A._____ und B.A._____, der steuerbare Grundstückgewinn sei auf maximal Fr. 212'836.- respektive um mindestens Fr. 180'000.- zu reduzieren.

E. 2

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat nach Art. 42 Abs. 1 BGG unter anderem eine Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt.

E. 3

Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerde nicht gerecht. Die Beschwerdeführer zeigen nicht auf, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen. Vielmehr beschränken sie sich darauf, ihre eigene Ansicht wiederzugeben, womit sie ihrer Begründungspflicht jedoch nicht genügend nachkommen.

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich keine hinreichende Begründung enthält, ist darauf durch Entscheid des Präsidenten im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdeführer tragen die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.